

# Das Versicherungs-ABC der ERGO Lebensversicherung

Nicht immer können alle Fachbegriffe in Ihren Versicherungsunterlagen ausreichend erklärt werden. Deshalb haben wir ein Versicherungs-ABC erstellt. Hier erklären wir Fachbegriffe zum Thema Lebensversicherung einfach und verständlich.

Die Begriffe sind in alphabetischer Reihenfolge geordnet. Nicht alle Begriffe kommen in Ihren Unterlagen vor. Welche Begriffe vorkommen, hängt von der Art Ihrer Lebensversicherung und den dazugehörigen Unterlagen ab. Maßgeblich für den Inhalt Ihres Vertrages sind allein Ihre Vertragsunterlagen.

## Abschlusskosten und Vertriebskosten

Die Abschlusskosten und Vertriebskosten sind ein Teil der Kosten in den Versicherungsbeiträgen. Diese Kosten entstehen beim Abschluss eines Versicherungsvertrages. Zu diesen Kosten zählen insbesondere:

- Provisionen an die Vermittler,
- Kosten für die Prüfung von Anträgen und Risiken,
- Kosten für die Bearbeitung des Antrags und
- Kosten für die Ausfertigung der Versicherungsurkunde.
- Kosten für Werbeaufwand.

## Altersrentenversicherung

Eine Altersrentenversicherung ist eine Lebensversicherung. Die Versicherungsleistung erfolgt durch regelmäßig wiederkehrende Zahlungen (Rente). Diese Renten zahlen wir, solange die versicherte Person lebt. Bei vielen Verträgen ist es möglich, die noch zu erwartenden Rentenleistungen zu kapitalisieren. Das bedeutet: Zu einem vertraglich vereinbarten Zeitpunkt zahlen wir die Rentenleistung, wie bei einer Kapitallebensversicherung, als Einmalbetrag aus. Achtung: Eine Kapitalisierung der Rentenleistung ist in einigen Fällen nicht möglich. Dies ist z.B. der Fall, wenn man bestimmte steuerliche Förderungen erhält (z.B. Riester-Renten).

## Altersvorsorgezulagen

Der Staat fördert den Aufbau einer privaten Altersvorsorge in Form einer Riester-Rente. Die so genannten Altersvorsorgezulagen werden dem Riester-Vertrag hierbei regelmäßig gutgeschrieben. Wichtig: Die Zulagen müssen beantragt werden.

## Anlageguthaben

Bei einer fondsgebundenen Rentenversicherung legen wir einen wesentlichen Teil der Beiträge an. Je nach Vereinbarung legen wir diese Teile des Beitrages zinsbringend oder in ausgewählten Investmentfonds an. Es handelt sich dabei um den Teil der Beiträge, den wir für die spätere Versorgung verwenden. Das gesamte Guthaben, das aus Beiträgen dadurch angespart wurde, bezeichnet man als Anlageguthaben.

## Automatische Anpassung

Sie können für Ihre Versicherung eine automatische Anpassung vereinbaren: Die Beiträge zu einer Versicherung mit automatischer Anpassung erhöhen sich jährlich zu

einem vereinbarten Stichtag. Hier gibt es zwei Möglichkeiten:

- Die Beiträge erhöhen sich um einen von Ihnen bei Vertragsabschluss festgelegten Prozentsatz
- Die Beiträge erhöhen sich im selben Verhältnis wie der Höchstbeitrag in der gesetzlichen Rentenversicherung. Mindestens aber um einen festgelegten Prozentsatz.

Durch die Beitragserhöhungen der automatischen Anpassung erhöhen sich auch die Leistungen Ihrer Versicherung. Die Versicherungsleistungen steigen aber nicht im gleichen Verhältnis wie die Beiträge.

Sie können den einzelnen Erhöhungen widersprechen.

## Beitrag/Versicherungsbeitrag

Der Beitrag ist der zu zahlende Preis für eine Versicherung (z.B. monatlicher Beitrag für eine Lebensversicherung). Der Beitrag in der Lebens- und Rentenversicherung setzt sich in der Regel aus einem Spar-, Risiko- und Kostenanteil zusammen:

Der **Sparanteil** Ihres Versicherungsbeitrages baut das sogenannte Deckungskapital auf. Der Sparanteil ist bei Kapitallebens- und Rentenversicherungen üblich. Bei fondsgebundenen Rentenversicherungen erwerben wir für Sie hiervon Anteile an Investmentfonds (siehe auch „Anlageguthaben“).

Der **Risikoanteil** umfasst die Teile des Beitrags, die wir für die versicherten Leistungen im Todesfall oder bei Berufsunfähigkeit verwenden.

Der **Kostenanteil** deckt die Kosten für den Abschluss (Abschlusskosten) und die Verwaltung (Verwaltungskosten) des Vertrages.

Der Beitrag wird als Gesamtbeitrag gezahlt.

## Beitragsrückgewähr

Die Beitragsrückgewähr ist bei Rentenversicherungen eine Leistungsart für den Todesfall. Bei bestimmten Rentenversicherungen kann der Versicherungsnehmer vereinbaren, dass wir die eingezahlten Beiträge (ohne Beiträge für ggf. vereinbarte Zusatzversicherungen) zuzüglich eventueller Überschussanteile zurückzahlen, wenn die versicherte Person vor Rentenbeginn stirbt.

Dabei gibt es eine Besonderheit für die betriebliche Altersversorgung: Hier werden die Leistungen aus der Beitragsrückgewähr in der Regel nur dann ausbezahlt, wenn der

Versicherte versorgungsberechtigte Hinterbliebene hinterlässt. Hierzu gehören z.B.: Der Ehepartner, der frühere Ehepartner, der Lebenspartner, der Lebensgefährtin oder Kinder. Gibt es keine versorgungsberechtigten Hinterbliebenen, wird ein Sterbegeld in Höhe von bis zu 8.000 Euro an die Erben ausgezahlt. Dieser vom Gesetzgeber festgelegte Betrag soll als Ausgleich für die Bestattungskosten dienen.

## Beitragsüberbrückung

Bei einer Beitragsüberbrückung wird die Zahlung der Beiträge für einen gewissen Zeitraum (z.B. 3 Monate) unterbrochen.

Ein Grund dafür kann sein, dass Sie die Beiträge nicht zahlen können.

Den Zeitraum, für den der Versicherungsnehmer keine Beiträge zahlt, überbrücken wir durch eine Verlegung des Versicherungsbeginns. Den neuen Ablauf der Versicherungs- bzw. Beitragszahlungsdauer errechnen wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Ist dies aufgrund des Vertragsinhalts nicht möglich, kürzen wir die Laufzeit. Ändert sich das Kalenderjahr des Versicherungsbeginns, erhöhen sich in der Regel die Beiträge. Die Beiträge erhöhen sich auch, wenn die Laufzeit abgekürzt wird. Bei Versicherungen mit festgelegten Beiträgen werden wir ggf. die Versicherungssumme herabsetzen. Nach dem festgelegten Zeitraum wird die Beitragszahlung wieder aufgenommen.

Eine Beitragsüberbrückung ist vom Versicherungsnehmer zu beantragen.

## Bewertungsreserven

Bewertungsreserven entstehen, wenn der aktuelle Wert unserer Kapitalanlagen (Zeitwert) über dem in unserer Bilanz ausgewiesenen Wert (Buchwert) liegt. Zum Beispiel: Wir haben eine Aktie gekauft. Diese haben wir mit einem Buchwert von 100 erfasst. Inzwischen wird die Aktie aber mit 120 an der Börse gehandelt. Der Unterschied dieser Werte bildet die Bewertungsreserve. Grundsätzlich beteiligen wir alle Verträge an den Bewertungsreserven. Ausnahme: Die rein fondsgebundenen Rentenversicherungen, weil der Wert der Fonds hier direkt den Wert der Versicherung bestimmt.

Wenn Sie für Ihren Vertrag Schlussüberschussanteile (siehe auch „Schlussüberschussanteile“) erhalten, schreiben wir Ihrem Vertrag auch eine „Sockelbeteiligung an den Bewertungsreserven“ gut. Hiervon sind nur Pfliegerenten- und selbstständige Berufsunfähigkeitsversicherungen ausgenommen. Diese Sockel- bzw. Mindestbeteiligungen

The ERGO logo is displayed in a bold, red, sans-serif font. It is positioned in the bottom right corner of the page, above a decorative graphic consisting of overlapping grey and red shapes.

legen wir jeweils für ein Jahr fest. Wir gewähren sie auch, falls die Bewertungsreserven in einem Jahr auf Null zurückgehen sollten. Die Schlussüberschussanteile und die Sockelbeteiligung an den Bewertungsreserven werden erst dann ausgezahlt, wenn eine vereinbarte Leistung (Berufsunfähigkeitsrente, Altersrente oder Ähnliches) fällig wird.

## Bezugsrecht

Ein Bezugsrecht ist ein vom Versicherungsnehmer eingeräumtes Recht auf die Versicherungsleistung. Der „Bezugsberechtigte“ ist die Person, an die wir die Erlebens- oder Todesfalleistung auszahlen.

## Deckungskapital

Das Deckungskapital ist der Wert eines Versicherungsvertrages zu einem bestimmten Zeitpunkt während der Dauer des Versicherungsvertrages. Dieser Wert ergibt sich durch die Ansammlung der im Beitrag enthaltenen Sparanteile (siehe Erklärung zu „Beitrag“) und deren laufende Verzinsung. Das Deckungskapital dient dazu, die vereinbarten Leistungen (z.B. in Form einer Rentenzahlung) aus dem Vertrag zu erbringen. (Es baut sich durch die laufende Zahlung einer Rente allmählich ab.)

Bei fondsgebundenen Versicherungen bilden die dem Vertrag insgesamt gutgeschriebenen Anteilseinheiten (siehe Erklärung zu „Fondsguthaben“) vor Altersrentenbeginn das Deckungskapital der Versicherung.

## Deckungsrückstellung

Die Deckungsrückstellung ist ein Begriff aus der Bilanz eines Versicherungsunternehmens. Der Versicherungsnehmer zahlt seine Versicherungsbeiträge. Dafür erhält er nach Ablauf der Versicherung (z.B. Rentenversicherung) oder im vorzeitigen Leistungsfall (z.B. Berufsunfähigkeit, Todesfall) seine vertraglich vereinbarte Leistung. Damit wir diese Leistung jederzeit erbringen können, müssen wir hierfür eine sogenannte Deckungsrückstellung bilden.

## Ertragsanteil

Die einzelnen Rentenzahlungen bei einer Rentenversicherung setzen sich grundsätzlich aus zwei Teilen zusammen. Der eine Teil stellt quasi eine Rückzahlung aus dem angesparten Kapital (Guthaben) dar. Der andere Teil ergibt sich aus der Verzinsung dieses Kapitals. Dieser Anteil ist der sogenannte Ertragsanteil, der der Besteuerung zugrunde

gelegt wird. Der Sparanteil ist steuerfrei.

Der Ertragsanteil für lebenslange Leibrenten wird in § 22 Nr. 1 Satz 3 Einkommensteuergesetz (EStG) geregelt. Er ist abhängig vom Alter (vollendetes Lebensjahr) zu Beginn der Rentenzahlung. Das Einkommenssteuergesetz gibt eine Tabelle vor, in der je nach vollendetem Lebensjahr des Rentenberechtigten ein Prozentwert für den zu versteuernden Anteil steht. Bei Leibrenten, die nicht lebenslang gezahlt werden, wie z.B. Berufsunfähigkeitsrenten, ermittelt sich der Ertragsanteil nach der Dauer der Rentenzahlung.

Sofern jedoch eine staatlich geförderte Altersversorgung vorliegt, wie z.B. betriebliche Altersversorgung nach § 3 Nr. 63 EStG oder eine private Riester- oder Basisrente, ist in der Regel der volle Rentenbetrag steuerpflichtig.

## Fahrlässigkeit/grobe Fahrlässigkeit

Man spricht im Privatrecht von Fahrlässigkeit, wenn jemand in einer bestimmten Situation nicht so sorgfältig handelt, wie dies erforderlich wäre. Hierfür ein einfaches Beispiel: Im Straßenverkehr ist es zur Vermeidung von Verkehrsunfällen erforderlich, einen Mindestabstand zum Vorausfahrenden einzuhalten. Verstößt ein Fahrer gegen diese Regel und fährt zu dicht auf, handelt er also fahrlässig. Von grober Fahrlässigkeit spricht man, wenn die Verletzung der Sorgfalt besonders schwer ist. Etwa wenn jemand in einer bestimmten Situation etwas nicht beachtet, was jedem einleuchten muss. Auch hierfür ein einfaches Beispiel: Sie fahren über eine Kreuzung, obwohl Sie sehen, dass die Ampel rot ist, und verursachen dadurch einen Unfall.

## Fondsanteile/Fondsguthaben

Bei der fondsgebundenen Rentenversicherung investieren wir als Versicherungsgesellschaft die Beiträge in Investmentfonds. Sie erwirbt damit die sogenannten Fondsanteile. Die Summe der erworbenen Fondsanteile multipliziert mit dem jeweils aktuellen Fondspreis (Rücknahmekurs) bildet das Fondsguthaben.

## Gebildetes Kapital

In den Regelungen zu Riester-Verträgen und teilweise auch bei der betrieblichen Altersversorgung spricht man vom gebildeten Kapital.

Es setzt sich zusammen aus:

- dem Deckungskapital der Versicherung bzw. bei fondsgebundenen Riester-Verträgen aus dem Wert der

The ERGO logo is displayed in a bold, red, sans-serif font. It is positioned in the bottom right corner of the page, above a decorative graphic consisting of overlapping grey and red shapes.

Fondsanteile und der im sonstigen Vermögen angelegten verzinsten Beitrags- und Zulagenteile (abzüglich der tariflichen Kosten)

- bereits zugeteilten Überschussanteilen,
- dem Wert der Schlussüberschussanteile, der bei einem Anbieterwechsel übertragen werden würde, und
- der zuzuteilenden Bewertungsreserve.

Es handelt sich hierbei um das Guthaben, das sich aus Ihren Beiträgen bis zu einem bestimmten Zeitpunkt angespart hat. Dieses Guthaben steht für die Altersversorgung zur Verfügung. Aus dem Guthaben ergibt sich die Höhe der Rente. Bei einem Arbeitgeberwechsel ist das Guthaben die Summe, die wir abzüglich einer Bearbeitungsgebühr an einen anderen Versorger auszahlen.

## Lebensversicherung

Lebensversicherungen sind Personenversicherungen. Hier liegt das versicherte Risiko direkt in der Person: Beispielsweise kann vereinbart werden, dass eine Versicherungsleistung fällig wird, wenn die versicherte Person einen bestimmten Zeitpunkt erlebt (sog. Erlebensfallversicherung). Oder es kann eine Todesfallleistung versichert werden, die gezahlt wird, wenn die versicherte Person in einem bestimmten Zeitraum stirbt (sog. Todesfallversicherung). Die Versicherungsleistung kann die einmalige Zahlung eines Betrages oder auch eine Rentenzahlung sein. Handelt es sich bei der vereinbarten Versicherungsleistung um eine Rentenzahlung, spricht man von einer Rentenversicherung. Neben diesen Risiken können auch eine Berufsunfähigkeit, eine Erwerbsunfähigkeit, die Pflegebedürftigkeit oder der Tod durch einen Unfall zum versicherbaren Umfang einer Lebensversicherung gehören.

Zu den wesentlichen Lebensversicherungen gehören die

- Kapitalbildende Lebensversicherung, bei der die vereinbarte Versicherungssumme entweder im Todesfall oder bei Ablauf der Versicherung gezahlt wird.
- Todesfall- oder auch Risikoversicherungen, bei denen die Versicherungsleistung nur im Todesfall gezahlt wird.
- Aufgeschobenen Rentenversicherungen, bei denen ab einem bestimmten Zeitpunkt eine lebenslange Rente

gezahlt wird.

- Fondsgebundene Versicherung, bei der die Höhe der Versicherungsleistung von der Wertentwicklung eines oder mehrerer Fonds abhängt.

## Natürliche Person / Juristische Person

Der Mensch wird in der Rechtssprache als natürliche Person bezeichnet. Eine juristische Person ist eine Organisation, die die Rechtsordnung ähnlich einer natürlichen Person zum Träger von Rechten und Pflichten gemacht hat. Zum Beispiel sind die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) und die Aktiengesellschaft (AG) juristische Personen.

## Obliegenheiten

Obliegenheiten sind die Pflichten des Versicherungsnehmers (z.B. Informationspflichten). Verletzt er diese Pflichten, kann dies zur Kürzung oder gar zum Verlust seines Versicherungsschutzes führen.

## Rechnungszins

Lebens- und Rentenversicherungen laufen in der Regel über Jahrzehnte. Bei der Beitragskalkulation können wir daher die Höhe der künftigen Erträge aus der Kapitalanlage nicht exakt vorhersagen. Bei Vertragsbeginn wird immer ein Zinssatz festgelegt. Mit diesem Zinssatz verzinsen wir das Deckungskapital über die gesamte Vertragslaufzeit in jedem Fall. Dieses ist der garantierte Rechnungszins, der somit als garantierte Mindestverzinsung die Höhe der Kapitalleistung bzw. Renten bestimmt. Die Differenz zwischen dem tatsächlich erwirtschafteten Zins und dem Rechnungszins bezeichnet man als außerrechnungsmäßigen Zins. Der Höchstrechnungszins ist der vom Gesetzgeber vorgegebene maximal anzusetzende Zins für neu abzuschließende Verträge. Bei rein fondsgebundenen Versicherungen gibt es bis zum Rentenbeginn keinen Rechnungszins.

The ERGO logo is displayed in a bold, red, sans-serif font. It is positioned in the bottom right corner of the page, above a decorative graphic consisting of overlapping red and grey shapes.

## Rentengarantiezeit

Die Rentengarantiezeit ist die Mindestdauer der Rentenzahlung. Sie legt den Zeitraum fest, in dem wir die vereinbarte Altersrente ab Rentenbeginn mindestens zahlen. Für die Dauer der Rentengarantiezeit wird die Leistung auch bei Tod der versicherten Person gezahlt. Auch wenn die versicherte Person in diesem Zeitraum stirbt, endet die Rentenzahlung erst zum Ende der Rentengarantiezeit. In der betrieblichen Altersversorgung gibt es Verträge, bei denen wir jedoch die Renten nur an versorgungsberechtigte Hinterbliebene zahlen.

## Rückkaufswert / Rückvergütung

Bei der Kündigung einer Lebens- oder Rentenversicherung nennt man den zu erstattenden Betrag Rückkaufswert oder Rückvergütung. Der Rückkaufswert entspricht grundsätzlich dem Deckungskapital einer Versicherung. Bei fondsgebundenen Rentenversicherungen zahlen wir als Rückkaufswert das Fondsguthaben aus. Von dem Deckungskapital bzw. Fondsguthaben ziehen wir bei Auszahlung einen in der Versicherungsurkunde festgelegten Betrag ab. In der Anfangszeit der Versicherung sind nur geringe Beträge zur Bildung eines Rückkaufswertes vorhanden. Dies liegt daran, dass wir die ersten Beiträge zur Tilgung eines Teils der Abschluss- und Vertriebskosten heranziehen. Dieser wertmindernde Effekt auf den Rückkaufswert ist aber beschränkt: Der Rückkaufswert muss mindestens so hoch sein, wie er sich bei einer Verteilung der Abschlusskosten auf die ersten fünf Vertragsjahre (maximal jedoch bis zum Vertragsablauf bzw. Rentenbeginn) für die Berechnung ergibt.

## Sockelbeteiligung an den Bewertungsreserven

siehe „Bewertungsreserven“.

## Solvabilität

Unter Solvabilität versteht man die Ausstattung eines Versicherers mit ausreichenden Eigenmitteln. Je höher diese Eigenmittel sind, desto höhere Rücklagen besitzt der Versicherer. Die Eigenmittel dienen dazu, Leistungen für Versicherungsfälle abzudecken. Sie sichern so die Ansprüche der Versicherungsnehmer auch bei ungünstigen Entwicklungen.

## Überschuss- / Schlussüberschussanteile

Zusätzlich zu den garantierten Leistungen können je nach Marktlage auch Leistungen aus der laufenden Überschuss- sowie der Schlussüberschussbeteiligung anfallen. Diese Überschüsse stammen im Wesentlichen aus den Erträgen von Kapitalanlagen. Weitere Überschüsse entstehen, wenn beispielsweise die Kosten für die Versicherung niedriger sind, als bei der Tarifikalkulation angenommen. Diese Erträge geben wir im Rahmen der laufenden Überschuss- und der Schlussüberschussbeteiligung an die Versicherungsnehmer weiter. Ihrem Vertrag schreiben wir dann einen Anteil an den Überschüssen gut. Die Höhe berechnet sich so, dass sie dem Anteil entspricht, den Ihr Vertrag an der Entstehung der Überschüsse hatte.

## Überschussbeteiligung

Je nach Verlauf des Risiko- und Kapitalanlagegeschäfts und bei der Vertragsverwaltung können bei der Versicherungsgesellschaft Gewinne anfallen. Von diesen Gewinnen profitieren auch die Versicherungsnehmer. Die Gewinne verwenden wir für eine Erhöhung der Versicherungsleistungen zusätzlich zu den bereits garantierten Leistungen. Diese Form der Erhöhung der Versicherungsleistungen aufgrund eines besseren Geschäftsverlaufs bezeichnet man als Überschussbeteiligung. Laufende Überschüsse werden jährlich, Schlussüberschüsse bei Ablauf bzw. zum Rentenbeginn gutgeschrieben.

The ERGO logo is displayed in a bold, red, sans-serif font. It is positioned in the bottom right corner of the page, above a decorative graphic consisting of overlapping, rounded shapes in shades of grey and red.

## Unwiderrufliches Bezugsrecht

Siehe „Bezugsrecht“.

## Verantwortlicher Aktuar

Ein Aktuar ist ein Experte der Versicherungsmathematik. Nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) müssen Lebensversicherer einen sogenannten verantwortlichen Aktuar benennen. Er stellt sicher, dass die Lebensversicherer mit den eingenommenen Beiträgen alle von ihnen eingegangenen Verpflichtungen erfüllen können.

## Versicherte Person

Die versicherte Person ist diejenige Person, auf deren Leben der Versicherungsvertrag abgeschlossen ist. Die versicherte Person ist damit die Person, deren Alter, Geschlecht und Gesundheitszustand als Grundlage für die Kalkulation der Versicherung dient. Die Fälligkeit von Leistungen hängt allein von der versicherten Person ab. So zahlen wir zum Beispiel eine lebenslange Rente so lange, wie die versicherte Person lebt. Eine vereinbarte Todesfallleistung zahlen wir, wenn die versicherte Person stirbt.

## Versicherungsnehmer

Der Versicherungsnehmer ist der Vertragspartner des Versicherers. Er ist somit der „Eigentümer“ der Versicherung, im Regelfall mit allen Rechten und Pflichten. Er entscheidet grundsätzlich über Veränderungen am Vertrag.

## Verwaltungskosten

Verwaltungskosten entstehen z.B. durch Schriftwechsel mit den Versicherungsnehmern, durch Vertragsänderungen oder die Bearbeitung von Leistungsfällen. Auch die Erstellung von Jahresabschlüssen und die Ermittlung der Deckungsrückstellungen verursacht Kosten. Die Verwaltungskosten sind in den Beiträgen eingerechnet.

## Vorauszahlung / Policendarlehen

Die Beleihung eines Lebensversicherungsvertrages nennt man auch Policendarlehen oder Vorauszahlung. Sie ist maximal bis zur Höhe des Rückkaufwertes und nur bei bestimmten Versicherungsverträgen möglich.

Bei Riester- und Basisrenten sowie in der betrieblichen Altersversorgung sind Vorauszahlungen bzw. Policendarlehen nicht möglich.

## Vorvertragliche Anzeigepflicht

Vor einem Vertragsabschluss müssen wir die Risiken beurteilen, die damit verbunden sind, wenn wir den Vertrag eingehen. Deshalb können wir beispielsweise Fragen zur Gesundheit der versicherten Person stellen. Es kann also sein, dass vor Vertragsabschluss ein Fragebogen beantwortet werden muss. Die Fragen, die wir dort stellen, müssen klar und vollständig beantwortet werden. Ansonsten können Ihnen Nachteile entstehen bis hin zum Verlust des Versicherungsschutzes.

## Widerrufliches Bezugsrecht

Siehe „Bezugsrecht“.

## Zertifizierung

Bestimmte Formen der Altersvorsorge (Riester- und Basisrentenverträge) bedürfen einer sogenannten Zertifizierung. Mit der Zertifizierung bestätigt das Bundeszentralamt für Steuer (Zertifizierungsstelle), dass ein Altersvorsorgeprodukt und der Anbieter bestimmte gesetzliche Voraussetzungen erfüllen. Die Zertifizierung eines Riester- bzw. Basisrentenprodukts ist Voraussetzung für die steuerliche Förderung der Beiträge und Tilgungsleistungen des Altersvorsorgevertrages.

## Ihre Meinung ist uns wichtig!

Versicherungsprodukte klar beschreiben – das ist unser Anspruch. Ein wenig „Fachchinesisch“ im Nachtrag zur Versicherungsurkunde können wir Ihnen leider nicht ersparen. Deshalb haben wir mit diesem Versicherungs-ABC die Fachbegriffe „übersetzt“. Ist uns das gelungen? Sagen Sie uns Ihre Meinung: [www.ergo.de/ihremeinung](http://www.ergo.de/ihremeinung)